

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.02.2020	2
Verfahrenshinweis	6

FÜNFTE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 18.02.2020

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV.NRW Seite 806) und § 14 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27. September 2012, zuletzt geändert am 23. Oktober 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird geändert zu:

„§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die an der Heinrich-Heine-Universität (ordentlich) immatrikulierten Studierenden (Studierende) bilden die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität (Studierendenschaft). Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Heinrich-Heine-Universität.

(2) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.“

2. § 2 wird geändert zu:

„§ 2

Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaft hat, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks, die folgenden Aufgaben:

1. Die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. An der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§3 HG), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken; Hierbei sind insbesondere die folgenden Themen zu beachten:
 - Mitwirkung bei der Definition von Forschungsschwerpunkten und der Weiterentwicklung der Lehre
 - Gute wissenschaftliche Praxis
 - Weiterentwicklung von online Lehrangeboten
 - Diversitymanagement und die Gleichstellung aller Geschlechter, sowie die Abschaffung von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen
 - Ausbau der Kinderbetreuungsangebote für Studierende
 - Unterstützung des Beitrages zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt
3. Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder, einen diskriminierungsfreien und toleranten Campus zu schaffen, zu fördern;

4. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern zu berücksichtigen;
5. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
6. den Studierendensport durch Kooperation mit dem Hochschulsport e.V. zu fördern;
7. überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen (hierzu zählen insbesondere: LAT, BuFaTa, Erasmus).

(2) Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 1 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. Die verfassende Person ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei. Nur insoweit studentische Vereinigungen sich im Aufgabenbereich der Studierendenschaft (§ 53 Abs. 2 HG) betätigen, können sie insbesondere unter Beachtung des Neutralitätsgebots finanziell durch die Studierendenschaft unterstützt werden. Genauer wird im Haushalt definiert. Sollte die Hochschule bei der Ausübung dieser gesetzlichen Aufgabe Kosten auferlegen, soll die Studierendenschaft hierfür finanzielle Unterstützung gewähren.“

3. § 3 wird geändert zu:

„§ 3

Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Alle Studierenden unterliegen mit der Immatrikulation den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Alle Studierenden haben das Recht:

1. Das aktive und passive Wahlrecht gemäß dieser Satzung auszuüben;
2. Anträge an die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften in sie individuell betreffenden Angelegenheiten zu richten;
3. Anfragen an die Organe der Studierendenschaft zu richten;
4. Ämter in der studentischen Selbstverwaltung zu bekleiden;
5. Sich jederzeit mit Bitten und Beschwerden an die Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften zu wenden;
6. Die Einrichtungen und Angebote der Studierendenschaft und der Fachschaften, der sie angehören, zu nutzen;
7. Auf Antrag Einsicht in die Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft und der Fachschaften, der sie angehören, zu nehmen;

(3) Alle Studierenden sind verpflichtet, einen Beitrag für die Studierendenschaft zu entrichten. Hierzu erlässt das Studierendenparlament eine Beitragsordnung, bei der die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen sind.“

4. § 4 wird geändert zu:

„§ 4

Organe der Studierendenschaft

(1) Die Organe der Studierendenschaft sind:

1. Das Studierendenparlament (SP)
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

(2) Die Mitglieder des SP und des AStA dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.“

5. § 5 wird geändert zu:

„§ 5

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft müssen unter Angabe der Tagesordnung am Tage der Einladung öffentlich angekündigt werden. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses. Auf Anfrage veröffentlicht der AStA die Tagesordnungen von bereits geplanten Sitzungen.

(2) Die Organe haben ihre Beschlüsse, sofern sie nicht Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft betreffen, unverzüglich für fünf Vorlesungstage an einem dafür vorgesehenen Platz in allgemein zugänglichen Räumen des AStA auszuhängen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass die von Beschlüssen betroffenen Studierenden angemessen informiert werden. Die Beschlüsse sollen zusätzlich auf der Homepage des betreffenden Organes veröffentlicht werden. Alle Beschlüsse sind geeignet zu archivieren.

(3) Ordnungen und Satzungen treten gemäß § 53 Abs. 4 Satz 3 HG am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

(4) Die Sitzungen der Organe der Studierendenschaft sind öffentlich, außer wenn Angelegenheiten, deren Veröffentlichung der Studierendenschaft erheblichen Schaden zufügen könnte, oder Personalangelegenheiten der Angestellten der Studierendenschaft behandelt werden. Über Nichtöffentlichkeit einer Sitzung oder ob einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich gehalten werden, entscheidet die einfache Mehrheit des betroffenen Organs per nichtöffentlicher Entscheidung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unterstützt keine Veranstaltungen mit diskriminierendem Inhalt.

(6) Der AStA beteiligt sich nicht an der Durchführung von Veranstaltungen die primär der religiösen Glaubensausübung gewidmet sind.

(7) Ein Amt in der verfassten Studierendenschaft kann nur ausüben, wer Mitglied der Studierendenschaft ist. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft durch Exmatrikulation oder durch Tod aus, verliert es zugleich alle Ämter in der verfassten Studierendenschaft. § 27 (Rechtsausschuss) bleibt unberührt.

(8) Im Übrigen werden zur Berechnung von Fristen die Regelungen des BGB (§§187-193) herangezogen.“

6. § 6 wird geändert zu:

„§ 6

Gegenstand und Gültigkeit

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studierendenschaft die oberste beschlussfassende Funktion selbst aus.
- (2) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit nach § 9 Abs. 2 a) -b) (Aufgaben des SP), sowie Änderungen dieser Satzung sein.
- (3) Beschlüsse, die bei Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.“

7. § 7 wird geändert

zu: „§ 7

Verfahren

- (1) Eine Urabstimmung wird durchgeführt, wenn mehr als 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft dies schriftlich verlangt haben. Zusätzlich kann das SP mit einer 2/3-Mehrheit eine Urabstimmung, die gleichzeitig zur SP-Wahl stattfinden muss, beschließen.
- (2) Die Urabstimmung ist gleich und geheim. §3 Abs. 2 (Wahlrecht) gilt sinngemäß.
- (3) Der Beschlusstext muss so formuliert sein, dass nur die Entscheidungen "Ja" und "Nein" möglich sind. Antragstellende haben hier das Vorschlagsrecht für die Formulierung.
- (4) Das nähere bestimmt eine Urabstimmungsordnung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11. März 2019 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 3.7.2019.

Düsseldorf, den 18.02.2020

Christian Bruns

Präsident des Studierendenparlaments

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.